

WEGLEITUNG

für

- **spezielle Bedingungen**
- **für den Versicherungszweig B17 „Rechtsschutzversicherung“**

Stand: 16. August 2010

Zweck

Diese Wegleitung äussert sich zu einigen wichtigen Aspekten der besonderen Bedingungen des Versicherungszweiges B17 „Rechtsschutz“. Diese Wegleitung versteht sich als Orientierungshilfe und begründet keine Rechtsansprüche. Für die rechtliche Beurteilung relevant sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die einschlägigen FINMA-Rundschreiben.

I. Wahl des Vorgehens zur Regelung der Schadenfälle

Um alle Interessenkonflikte zu vermeiden, muss ein Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreibt (Kompositversicherer, Art. 32 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG, SR 961.01]):

- die Erledigung der Schäden des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbständigen Unternehmen (Schadenversicherungsunternehmen) übertragen oder
- dem Versicherten das Recht zugestehen, die Verteidigung seiner Interessen einem unabhängigen Rechtsanwalt seiner Wahl oder einer anderen Person zu übertragen, welche die erforderlichen Qualifikationen erfüllt.

Überträgt das Versicherungsunternehmen die Erledigung der Schäden einem Schadenregelungsunternehmen, so muss der diesbezügliche Vertrag:

- eine Klausel enthalten, die der FINMA das Recht einräumt, die Behandlung der Dossiers beim Schadenregelungsunternehmen zu überprüfen;
- vorsehen, dass der Versicherte die Ansprüche aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nur gegenüber dem Schadenregelungsunternehmen geltend machen kann.

Räumt das Versicherungsunternehmen dem Versicherten das Recht ein, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden, so muss dieses Recht in den Anträgen, Policen, allgemeinen Versicherungsbedingungen und Schadenanzeigeformularen erwähnt und jeweils besonders kenntlich gemacht werden (166 Abs. 3 Aufsichtsverordnung [AVO, SR 961.011]).

Als Schadenregelungsunternehmen zulässig sind nur Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rechtsschutzversicherung betreiben, sowie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, die keine Dienste im Zusammenhang mit der Schadenerledigung in anderen Versicherungszweigen ausser der Rechtsschutzversicherung leisten. Das Schadenregelungsunternehmen muss seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben (Art. 164 Abs. 2 AVO).

II. Weitere Vorschriften

Wird der Versicherungszweig B17 betrieben, so sind diverse weitere Vorschriften zu beachten (vgl. Art. 161 – 170 AVO).